

FFH-Verträglichkeitsstudie (Vorstudie) zur Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlage in der Gemeinde Altenbeken südöstlich der ausgewiesenen Konzentrationszone 4 für Windenergieanlagen

Auftraggeber: Energieplan Ost West GmbH & Co.KG
Graf-Zeppelin-Str.69
33181 Bad Wünnenberg-Haaren

Uhrenberg Windgemeinschaft GbR
Graf-Zeppelin-Str.69
33181 Bad Wünnenberg-Haaren

Auftragnehmer: Dominik und Janina Wloka GbR
Apfelweg 51
33334 Gütersloh

Stand: Revision Nr. 1 05.10.2023 (Ergänzung 2 Anlagen)

1. Version 11.08.2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3 | Beschreibung des Projektes | 5 |
| 4 | Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete | 7 |
| 4.1 | FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301) | 7 |
| 4.1.1 | Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Egge“ | 11 |
| 4.1.2 | FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Egge“ | 12 |
| 4.2 | FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304) | 14 |
| 4.2.1 | Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ | 16 |
| 4.2.2 | FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ | 17 |
| 4.3 | FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303) | 19 |
| 4.3.1 | Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ | 20 |
| 4.3.2 | FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ | 21 |
| 4.4 | FFH-Gebiet „Gradberg“ (DE-4320-302) | 23 |
| 4.4.1 | Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gradberg“ | 25 |
| 4.4.2 | FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Gradberg“ | 26 |
| 4.5 | FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ (DE-4319-305) | 27 |
| 4.5.1 | Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ | 29 |
| 4.5.2 | FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ | 30 |
| 4.6 | FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ (DE-4319-304) | 32 |
| 4.6.1 | Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ | 35 |
| 4.6.2 | FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ | 36 |
| 5 | Summationseffekte mit anderen Projekten | 38 |
| 6 | Zusammenfassung | 38 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | III |
| ABBILDUNG 1 GRAFISCHE DARSTELLUNG DER UNMITTELBAREN UMGEBUNG MIT MARKIERUNG VOM VERFASSER DER (GEPLANTEN) WINDENERGIEANLAGEN (QUELLE: LAND NRW - KREIS PADERBORN (2023), DATENZULASSUNG DEUTSCHLAND – NAMENSNENNUNG – VERSION 2.0, WWW.GOVDATA.DE/DL-DE/BY-2-0 KREIS PADERBORN FB61 LAND | 2 |
| ABBILDUNG 2 LEGENDE DES STATUS DER WINDENERGIEANLAGEN AUS ABBILDUNG 2 (QUELLE: LAND NRW - KREIS PADERBORN (2023), DATENZULASSUNG DEUTSCHLAND – NAMENSNENNUNG – VERSION 2.0, WWW.GOVDATA.DE/DL-DE/BY-2-0 KREIS PADERBORN FB61 LAND NRW - KREIS PADERBORN (2023), DATENZULASSUNGEN | 2 |
| ABBILDUNG 3 GEOBASIS NRW 2013 MIT MARKIERUNGEN VOM VERFASSER | 3 |
| ABBILDUNG 4 LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE FÜR DAS FFH-GEBIET „EGGE“ | 8 |
| ABBILDUNG 5 ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RICHTLINIE FÜR DAS FFH-GEBIET „EGGE“ | 9 |
| ABBILDUNG 6 ANDERE WICHTIGE PFLANZEN- UND TIERARTEN FFH-GEBIET „EGGE“ | 10 |
| ABBILDUNG 7 ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RICHTLINIE FÜR DAS FFH-GEBIET „STOLLEN AM GROßEN VIADUKT WESTLICH ALTENBEKEN“ | 14 |
| ABBILDUNG 8 ANDERE WICHTIGE PFLANZEN- UND TIERARTEN FFH-GEBIET „STOLLEN AM GROßEN VIADUKT WESTLICH ALTENBEKEN“ | 15 |
| ABBILDUNG 9 LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE FÜR DAS FFH-GEBIET „WÄLDER ZWISCHEN IBURG UND ASCHENHÜTTE“ | 19 |
| ABBILDUNG 10 LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE FÜR DAS FFH-GEBIET „GRADBERG“ | 24 |
| ABBILDUNG 11 ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RICHTLINIE FÜR DAS FFH-GEBIET „STOLLEN BAHNLINE KASSEL-ALTENBEKEN“ | 28 |
| ABBILDUNG 12 ANDERE WICHTIGE PFLANZEN- UND TIERARTEN FFH-GEBIET „STOLLEN BAHNLINIE KASSEL-ALTENBEKEN“ | 29 |
| ABBILDUNG 13 LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE FÜR DAS FFH-GEBIET „KALKFELSEN BEI GRUNDSTEINHEIM“ | 33 |
| ABBILDUNG 14 ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RICHTLINIE FÜR DAS FFH-GEBIET „KALKFELSEN BEI GRUNDSTEINHEIM“ | 34 |
| ABBILDUNG 15 ANDERE WICHTIGE PFLANZEN- UND TIERARTEN FFH-GEBIET „KALKFELSEN BEI GRUNDSTEINHEIM“ | 35 |

1 Einleitung

Diese FFH-Verträglichkeitsstudie (Vorstudie) für nun 10 WEA basiert auf der Version 1 mit Stand 11.08.2023 für zunächst 8 geplante WEA, die sich bereits in der öffentlichen Auslegung beim Kreis Paderborn befinden. Aufgrund der zusätzlichen Neuplanung der Anlagen „WEA 7“ und „WEA 11“ wurde diese 1. Revision der FFH erstellt. Weiterführend ist die Rede von 10 geplanten WEA; für die bereits ins Genehmigungsverfahren gegebenen anderen 8 WEA ändert sich mit dieser Revision jedoch nichts.

Die Energieplan Ost West GmbH & Co.KG beabsichtigt gemeinsam mit der Uhrenberg Windgemeinschaft GbR süd-westlich von Altenbeken-Schwaney im Regierungsbezirk Detmold in Nordrhein-Westfalen 10 Windenergieanlage (WEA) des Herstellers Vestas zu errichten und zu betreiben.

Bei den 10 Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen des Herstellers Vestas mit nachfolgenden Eigenschaften.

| Name | Hersteller | Typ | Rotor-durch-messer | Naben-höhe | Freie Fläche unter Rotorblatt | Gesamthöhe |
|-------|------------|------------|--------------------|------------|-------------------------------|------------|
| WEA1 | Vestas | V172-7,2MW | 172m | 175m | 89m | 261m |
| WEA2 | Vestas | V172-7,2MW | 172m | 175m | 89m | 261m |
| WEA6 | Vestas | V162-5,6MW | 162m | 169m | 88m | 250m |
| WEA7 | Vestas | V136-4,2MW | 136m | 166m | 98m | 234m |
| WEA8 | Vestas | V150-5,6MW | 150m | 169m | 94m | 244m |
| WEA11 | Vestas | V162-6,2MW | 162m | 169m | 88m | 250m |
| WEA12 | Vestas | V136-4,2MW | 136m | 166m | 98m | 234m |
| WEA13 | Vestas | V172-7,2MW | 172m | 175m | 89m | 261m |
| WEA14 | Vestas | V162-6,2MW | 162m | 169m | 88m | 250m |
| WEA15 | Vestas | V172-7,2MW | 172m | 175m | 89m | 261m |

Die neu zu errichtenden Anlagen befinden sich in der unmittelbaren Umgebung zu zahlreichen weitere Bestandwindenergieanlagen und neu geplanten Anlagen. Zudem erfolgten in den letzten Jahren bereits Repowering-Maßnahmen in Teilen des Windparks und es wurden in der Vergangenheit bereits weitere WEA unterschiedlicher Typen mit Gesamthöhen von bis zu circa 150 – 240 m genehmigt oder bereits in Betrieb genommen.

Der nachfolgenden Abbildung sind die umliegenden WEA zu entnehmen, wobei die hier thematisierten neu zu errichtenden Anlagen mit einem roten Stern gekennzeichnet sind.

FFH-Verträglichkeitsstudie (Vorstudie) zur Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen in der Gemeinde Altenbeken südöstlich der ausgewiesenen Konzentrationszone 4 für Windenergieanlagen

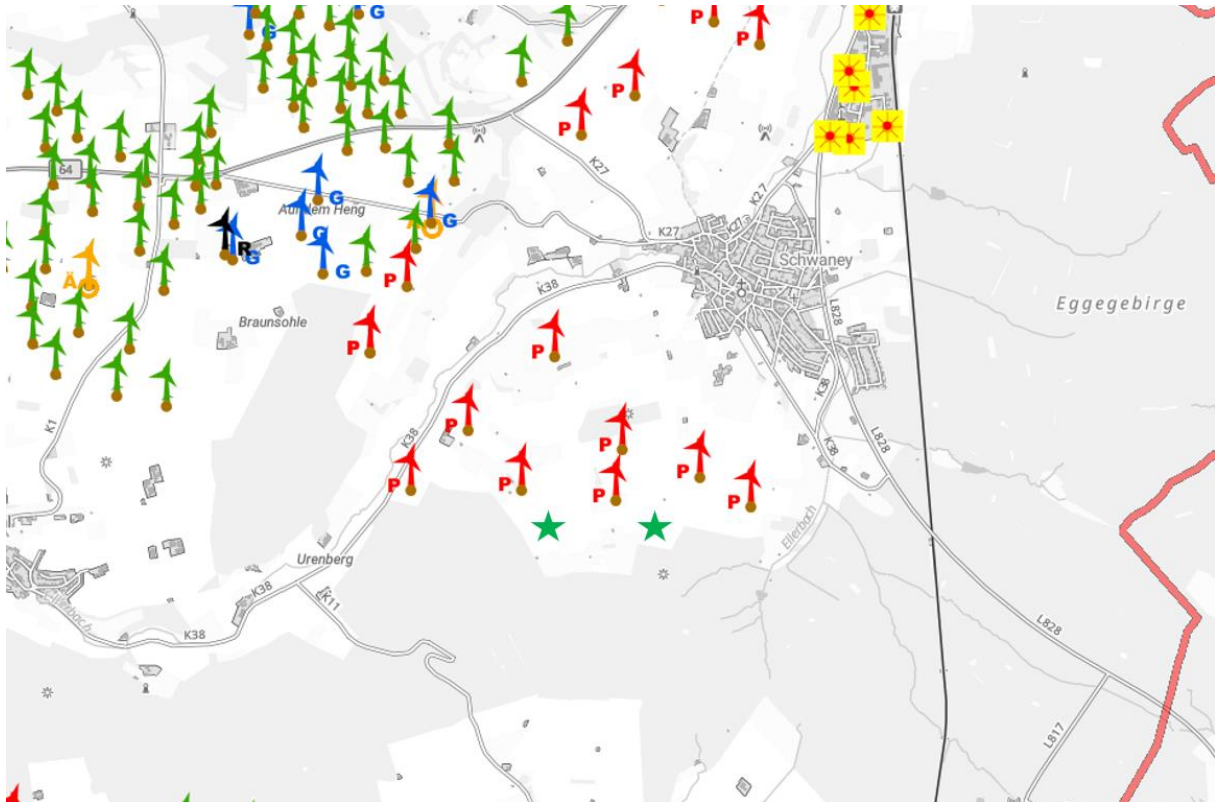


Abbildung 1 grafische Darstellung der unmittelbaren Umgebung mit Markierung vom Verfasser der (geplanten) Windenergieanlagen (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2023), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0 Kreis Paderborn FB61 | Land



Abbildung 2 Legende des Status der Windenergieanlagen aus Abbildung 2 (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2023), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0 Kreis Paderborn FB61 | Land NRW - Kreis Paderborn (2023), Datenlizenzen

Die Dominik und Janina Wloka GbR wurde beauftragt, auf Grundlage vorliegender Gutachten sowie den tatsächlichen örtlichen Begebenheiten zu beurteilen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile der umliegenden Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) führt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungsverfahrens sind auch die Auswirkungen auf sogenannte „Natura 2000-Gebiete“ zu prüfen. Diese „Natura 2000-Gebiete“ umfassen gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

In einem Radius von 6 Kilometern um die äußeren WEA befinden sich sechs FFH Gebiete.

Im Norden in einem Mindestabstand von etwa 2,9 Kilometer das Gebiet „Egge“ (DE-4219-301), im Norden in einem Mindestabstand von etwa 5,4 Kilometer das Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304), im Nordosten mit einem Mindestabstand von etwa 4,3 Kilometer das Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303), im Osten in einer Entfernung von etwa 4,7 Kilometern das Gebiet „Gradberg“ (DE-4320-302), südöstlich in einem Mindestabstand von etwa 3,7 Kilometer das Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ (DE-4319-305) und im Südwesten in einem Mindestabstand von etwa 3,9 das Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ (DE-4319-304).

Sämtliche Vogelschutzgebiete liegen außerhalb eines 6 Kilometer-Radius, sodass auch hier Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden können.

Die untenstehende Abbildung 3 zeigt die Anlagenstandorte der geplanten Windfarm als gelbe Sterne. Die entsprechenden Mindest-Distanzen zu den 6 genannten FFH-Gebieten sind oben genannt.

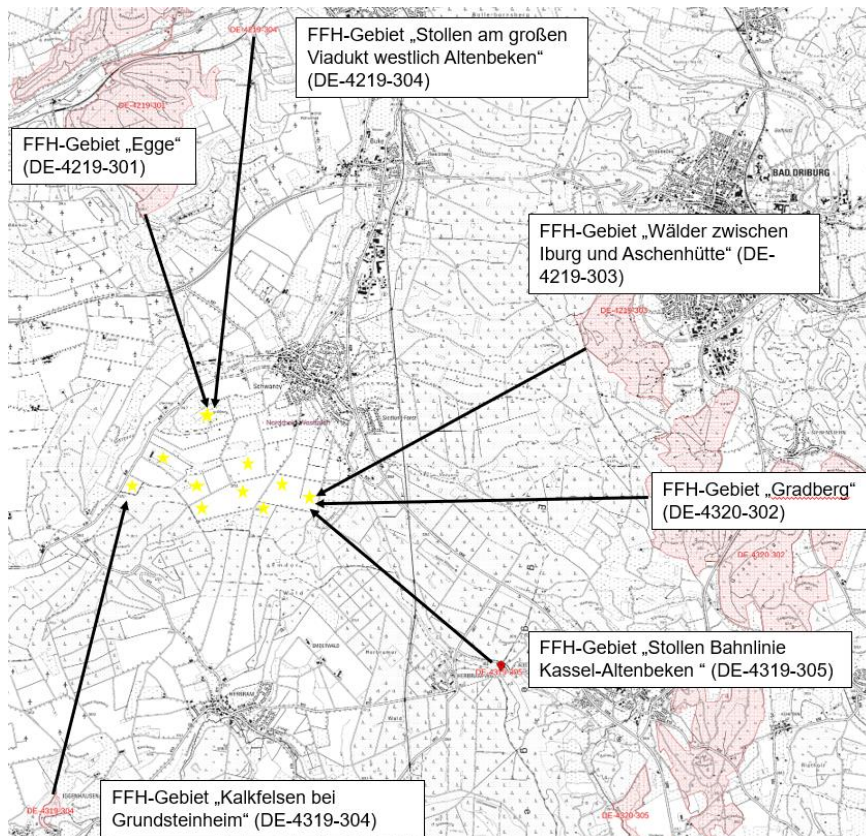


Abbildung 3 Geobasis NRW 2013 mit Markierungen vom Verfasser

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für diese FFH-Vorstudie liefert die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bzw. dessen Umsetzung in nationales Recht in den §§31 bis 34 des BNatSchG.

Die Prüfung auf Verträglichkeit soll die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzziel und -grund (Erhaltungsziele) eines Gebiets vorbereiten und ermöglichen. Dabei spielt es unerheblich, ob das jeweilige Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets angesiedelt ist. Darüber hinaus sind eventuelle Fernwirkungen mit zu berücksichtigen. Die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen ist ausreichend, um die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung auszulösen. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind alle Entwicklungen anzusprechen,

- die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen
- die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen
- die zur Verringerung der Größe des Lebensraums für die Arten in einem Gebiet beitragen.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind dabei im Hinblick auf jedes Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren.

3 Beschreibung des Projektes

Bei den 10 zu errichtenden Windenergieanlagen handelt es sich um 4 verschiedene Typen des Herstellers Vestas, die eine Nabenhöhe zwischen 166m und 175 m aufweisen. Die Gesamthöhen liegen zwischen 234 m und 261 m. Die freie Fläche unterhalb der Rotorblätter beträgt zwischen 88 m und 98 m.

Die Nennleistungen der Anlagen liegen zwischen 4,2 MW und 7,2 MW.

Die Koordinaten der geplanten Anlagenstandorte betragen:

| Name | Hersteller | Gauß-Krüger-Koordinaten | Geographische Koordinaten | Höhe über NHN |
|-------|------------|--|--|---------------|
| WEA1 | Vestas | Rechts: 3494 102.179 Hoch: 5730 552.167 | Länge: 8° 54`49,00`` Breite: 51° 42`33,2`` | 314.40 |
| WEA2 | Vestas | Rechts: 3493 456.934 Hoch: 5729 996.935 | Länge: 8° 54`15,43`` Breite: 51° 42`15,16`` | 265.70 |
| WEA6 | Vestas | Rechts: 3494 610.391 Hoch: 5729 852.900 | Länge: 8° 55`15,51`` Breite: 51° 42`10,5`` | 350.70 |
| WEA7 | Vestas | Rechts: 3493 965.148 Hoch: 5729 170.615 | Länge: 8° 54`41,95 Breite: 51°41`48,45 | 327.20 |
| WEA8 | Vestas | Rechts: 3494 563.379 Hoch: 5729 469.745 | Länge: 8° 55`13,08`` Breite: 51° 41`58,1`` | 342.70 |
| WEA11 | Vestas | Rechts: 3494 829.488 Hoch: 5729225.150 | Länge: 8°55`26,95 Breite: 51°41`50,24 | 336.60 |
| WEA12 | Vestas | Rechts: 3495 196.627 Hoch: 5729 646.823 | Länge: 8° 55`46,05`` Breite: 51° 42`3,9`` | 330.90 |
| WEA13 | Vestas | Rechts: 3495 578.782 Hoch: 5729 423.737 | Länge: 8° 56`5,96`` Breite: 51° 41`56,7`` | 298.70 |
| WEA14 | Vestas | Rechts: 3493 858.100 Hoch: 5729 549.765 | Länge: 8° 54`36,35`` Breite: 51° 42`0,7`` | 318.10 |
| WEA15 | Vestas | Rechts: 3493 023.771 Hoch: 5729 546.750 | Länge: 8° 53`52,91`` Breite: 51° 42`0,6`` | 251.20 |

Ausgeführt wird die WEA als geschlossene, konische Röhre ohne Gitterkonstruktionen, da diese als Ansitzpunkte für Vögel dienen könnten. Für die Wege und die Flächen, die sowohl für den Bau als auch den Betrieb der WEA angelegt werden, müssen keine vorhandenen Gehölze entfernt werden. Als Oberflächenbefestigung für die Wege und die Flächen wird Schotter als Material gewählt. Errichtet wird die Anlage in einem Gebiet mit einer hohen Vorbelastung durch Windenergieanlagen.

Die Betonfertigteile des Turmes verjüngen sich nach oben. Der Turm weist im unteren Bereich eine Farbabstufung aus einer Mischung eines NCS-Grüntons auf.

Da die Anlagen eine Höhe von über 100 m aufweisen, werden sie mit einer Tages- und Nachtbefeuerng als Luftfahrthindernis gekennzeichnet. Die im Generator erzeugte elektrische Energie wird über ein Kabel zum Boden geführt und über die Trafostation ins Netz eingespeist.

Die Geländehöhe des Standortes liegt auf der Paderborner Hochfläche zwischen 251.20 m und 350.70 m NHN.

In der vorliegenden Vorprüfung wird überschlägig geprüft, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen von benachbarten FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebieten verträglich ist. In dem vorliegenden Fall sind lediglich FFH-Gebiete in einem Umkreis von 6 km vorhanden, sodass keine Prüfung der Vogelschutzgebiete stattfindet. Weiterhin wird in der FFH-Vorprüfung die Frage geklärt, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen eines, mehrerer oder aller o.a. Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchzuführen.

Je nach Schutzzweck und Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes, können sich verschiedene Vorgaben für die Verträglichkeit eines Vorhabens und damit auch für den Prüfumfang ergeben. Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets sind bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie (einschl. der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Das LANUV führt zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ hierzu folgendes aus:

„Unter den FFH-Anhang II-Arten sind in Nordrhein-Westfalen keine WEA-empfindlichen Arten bekannt. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Frage. In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer FFH-VP. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist. Daher kann außerhalb des gemäß Windenergie-Erlass NRW (Nr. 8.2.2.2) aus Vorsorgegründen empfohlenen Regelabstandes von 300 m zu FFH-Gebieten bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf WEA-empfindliche charakteristische Arten von FFH-LRT im Regelfall auf eine FFH-VP verzichtet werden.“

Diese FFH-Vorprüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen zur Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Umgebung (u.a. der Verwaltungsvorschrift des MUNLV zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie). Als Bewertungsgrundlagen werden die Standarddatenbögen der Natura2000-Gebiete „Egge“ (DE-4219-301), „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303) „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ (DE-4319-304) sowie die vorliegenden Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten und Lebensräume herangezogen. Die eigentliche Vorprüfung, d.h. die abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wird von der zuständigen Behörde bzw. den beteiligten Fachbehörden getroffen.

4 Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Innerhalb eines Umkreises von 6 km zu den geplanten Anlagen befinden sich keine EU-Vogelschutzgebiete, somit existieren an dieser Stelle keine relevanten EU-Vogelschutzgebiete.

Die relevanten FFH-Gebiete sind:

- im Norden in einem Mindestabstand von etwa 2,9 Kilometer das Gebiet „Egge“ (DE-4219-301)
- im Norden in einem Mindestabstand von etwa 5,4 Kilometer das Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304)
- im Nordosten mit einem Mindestabstand von etwa 4,3 Kilometer das Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303)
- im Osten in einer Entfernung von etwa 4,7 Kilometern das Gebiet „Gradberg“ (DE-4320-302)
- südöstlich in einem Mindestabstand von etwa 3,7 Kilometer das Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ (DE-4319-305)
- im Südwesten in einem Mindestabstand von etwa 3,9 das Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ (DE-4319-304).

4.1 FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301)

Das nördlich der geplanten WEA-Farm gelegene FFH-Gebiet „Egge“ umfasst eine Größe von etwa 3.122 ha und wird als großflächiges und abwechslungsreich strukturiertes Buchenwaldgebiet beschrieben, das den von Nord nach Süd verlaufenden Eggegebirgskamm umfasst und die Westfälische Bucht abschließt. Darüber hinaus treten naturnahe Quellbereiche, Bachläufe und Feuchtwälder auf.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Egge“ gehören die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden. Nach Standarddatenbogen sind nachfolgende LRT des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet anzutreffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Das Gebiet verfügt über die folgenden 12 Lebensräume, die in dem Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet sind:

1. Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Codenummer 8310)
2. Hainsimsen-Buchenwälder (Codenummer 9110)
3. Waldmeister-Buchenwälder (Codenummer 9130)
4. Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Codenummer 91E0)

5. Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Codenummer 9150)
6. Moorwälder (Codenummer 91D0)
7. Magere Flachland-Mähwiesen (Codenummer 6510)
8. Trockene europäische Heiden (Codenummer 4030)
9. Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Codenummer 8210)
10. Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (Codenummer 8160)
11. Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Codenummer 6430)
12. Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (Codenummer 6210)

Für jeden im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I wurde auf nationaler Ebene eine Gesamtbeurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete vorgenommen. Diese Gesamtbeurteilung erfolgt als Buchstabenwert auf Basis der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltungszustand, Gesamtbeurteilung). Alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sind mit ihrer Codenummer, dem jeweiligen Flächenanteil am Gesamtgebiet und einer entsprechenden Beurteilung eingetragen worden.

DE4219301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

| Lebensraumtypen nach Anhang I | | | | | | Beurteilung des Gebiets | | | |
|-------------------------------|----|----|-------------|-----------------|---------------|-------------------------|-----------------|-----------|-------------------|
| Code | PF | NP | Fläche (ha) | Höhlen (Anzahl) | Datenqualität | A B C D | A B C | | |
| | | | | | | Repräsentativität | Relative Fläche | Erhaltung | Gesamtbeurteilung |
| 9150 | | | 26,1591 | | G | B | C | B | B |
| 91D0 | | | 1,2290 | | G | C | C | B | C |
| 6510 | | | 11,1676 | | G | C | C | B | C |
| 4030 | | | 1,3531 | | G | C | C | B | C |
| 91E0 | | | 30,6810 | | G | B | C | B | B |
| 8310 | | | 0,0100 | 1 | G | C | C | B | C |
| 9110 | | | 299,6733 | | G | B | C | B | B |
| 9130 | | | 1.311,7627 | | G | A | C | B | B |
| 8210 | | | 0,1509 | | G | C | C | C | C |
| 8160 | | | 0,2107 | | G | B | C | C | C |
| 6430 | | | 0,1890 | | G | C | C | C | C |
| 6210 | | | 0,0339 | | G | C | C | C | C |

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Abbildung 4 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Egge“

Die Gesamtbeurteilung wird als Buchstabenwert angegeben und mit „A“ als sehr hoch, „B“ als hoch und „C“ als mittel (signifikant) eingestuft.

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass die 12 Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet einen hohen bis mittleren Bedeutungsgrad in der Gesamtbeurteilung aufweisen. Lebensraumtypen mit sehr hoher Bedeutung sind im Gebiet in der Gesamtbeurteilung nicht vorhanden.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Egge“ die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und das Mausohr (*Myotis myotis*) zu nennen. Der nachfolgende Auszug aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Egge“ zeigt die vorhandenen Populationen der Fledermausarten im Gebiet und gibt eine Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art ab.

Hier geht die Gesamtbewertung von „A“ als sehr hoch, über „B“ als hoch bis zu „C“ als mittel bis gering.

DE4219301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

| Gruppe | Code | Art Wissenschaftliche Bezeichnung | S | NP | Population im Gebiet | | | | | | Beurteilung des Gebiets | | | |
|--------|------|--------------------------------------|---|----|----------------------|-------|------|---------|------|------------|-------------------------|-----------------|----------------|-----------------|
| | | | | | Typ | Größe | | Einheit | Kat. | Datenqual. | A B C D | | | |
| | | | | | | Min. | Max. | | | | C R V P | Popu- lation | Erhal- tung | Isolie- rung |
| M | 1318 | <i>Myotis dasycneme</i> | | | w | 0 | 0 | i | P | DD | C | C | B | C |
| M | 1324 | <i>Myotis myotis</i> | | | w | 0 | 0 | i | P | DD | C | C | C | C |

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 5 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Egge“

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass das Gebiet für beide vorkommenden Arten der Richtlinien (Teichfledermaus und Mausohr) einen geringen Wert für die Gesamtbeurteilung aufweist, da für diese Arten keine Daten vorlagen. Für die Populationen der Teichfledermaus und des Mausohrs im Gebiet liegen keine Daten vor, jedoch wird für diese Arten davon ausgegangen, dass ein Bestand vorhanden ist. Diese Annahme und die Tatsache, dass der Erhaltungsgrad der für beide Arten wichtigen Habitatelelemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeit, im FFH-Gebiet „Egge“ als mittel bis schlecht bewertet wurden, wurde der Wert des Gebietes für diese Art als mittel bis gering eingestuft.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Egge“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Egge“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens noch die nachfolgenden Arten vorhanden.

Hierbei handelt es sich

- bei den Amphibien um den Feuersalamander (*Salamandrasala-mandra*)
- bei den Pflanzen um das Schwertblättrige Waldvöglein (*Cephalan-theralongifolia*), den Sprossenden Bärlapp (*Lycopodiumannotinum*) und den Königsfarn (*Osmundaregalis*)
- bei den Säugetieren um den Rothirsch (*Cervuselaphus*), die Breitflü-gelfledermaus (*Eptesicusserotinus*), die Wildkatze (*Felissilvestris*), die Wasserfledermaus (*Myotisdaubentonii*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotismystacinus*), die Fransenfledermaus (*Myotisnattereri*), der Große Abendsegler (*Nyctalusnoctula*), Zwergfledermäuse (*Pipistrel-luspipistrellus*) und das Braune Langohr (*Plecotusauritus*),
- bei den Insekten um den Olivbraunen Höhlenspanner (*Triphosadu-bitata*)

DE4219301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

| | | Art | | Population im Gebiet | | | | Begründung | | | | | | | |
|--------|------|----------------------------------|---|----------------------|-------|------|---------|------------|-----------------|---|-------------------|---|---|---|---|
| Gruppe | Code | Wissenschaftliche Bezeichnung | S | NP | Größe | | Einheit | Kat. | Art gem. Anhang | | Andere Kategorien | | | | |
| | | | | | Min. | Max. | | C R V P | IV | V | A | B | C | D | |
| P | | <i>Cephalanthera longifolia</i> | | | 0 | 0 | i | P | | | | | | | X |
| M | 2645 | <i>Cervus elaphus</i> | | | 6 | 10 | i | | | | X | | | | |
| M | 1327 | <i>Eptesicus serotinus</i> | | | 0 | 0 | i | P | X | | X | | | | |
| M | 1363 | <i>Felis silvestris</i> | | | 0 | 0 | i | P | X | | X | | | | |
| P | 5104 | <i>Lycopodium annotinum</i> | | | 0 | 0 | i | P | | X | X | | | | |
| M | 1314 | <i>Myotis daubentonii</i> | | | 0 | 0 | i | P | X | | X | | | | |
| M | 1330 | <i>Myotis mystacinus</i> | | | 0 | 0 | i | P | X | | X | | | | |
| M | 1322 | <i>Myotis nattereri</i> | | | 0 | 0 | i | P | X | | X | | | | |
| M | 1312 | <i>Nyctalus noctula</i> | | | 0 | 0 | i | P | X | | X | | | | |
| P | | <i>Osmunda regalis</i> | | | 0 | 0 | i | P | | | | | | | X |
| M | 1309 | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | | | 0 | 0 | i | P | X | | X | | | | |
| M | 1326 | <i>Plecotus auritus</i> | | | 0 | 0 | i | P | X | | X | | | | |
| A | 2351 | <i>Salamandra salamandra</i> | | | 0 | 0 | i | P | | | | | | | X |
| I | | <i>Triphosa dubitata</i> | | | 0 | 0 | i | P | | | | | | | X |

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

(siehe Referenzportal).

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden

Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen;

D: andere Gründe.

Abbildung 6 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Egge“

4.1.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Egge“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Egge“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von der geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Egge“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitatsigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.1.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Egge“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Egge“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 4) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb.5).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle von den 10 geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb der nächstliegenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete. Die Vorkommen der im Anhang aufgeführten Lebensraumtypen in allen FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden somit weder bau- noch anlagebeeinträchtigt.

Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von Windkraftanlagen wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA halten einen Abstand von über 2.900 m zum FFH-Gebiet „Egge“ ein, der deutlich über dem Abstand von 300 m liegt, den der geänderte Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 als „weiche Tabuzone“ vorschreibt. In dieser Entfernung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die in dem FFH-Gebiet befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Auch werden die temporär und kurzfristig auftretenden Störwirkungen beim Bau der Anlage mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der großen Entfernung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen innerhalb des FFH-Gebietes „Egge“ führen.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten im FFH-Gebiet Egge wird geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten von WEA zu nennen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2013) werden im Anhang 4 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet gelten bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten.

Von den Arten im FFH-Gebiet „Egge“ sind keine der beiden Fledermausarten als WEA-empfindlich einzustufen und Vogelarten sind im FFH-Gebiet keine WEA-empfindlichen Vogelarten ausgewiesen.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Egge“ durch das geplante WEA-Projekt ausgeschlossen werden.

4.2 FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304)

Das nördlich der geplanten WEA-Farm gelegene FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ umfasst eine Größe von 0,41 ha und wird als ehemaliger Luftschutzstollen im Massenkalk beschrieben. Es handelt sich um einen U-förmigen Stollen mit tiefen Deckenspalten, der ca. 85 m lang ist. Er liegt nahe der Eisenbahnlinie Altenbeken-Paderborn am Fuß einer bis 5 m hohen Steinbruchwand in einem Vorwald.

Der Stollen dient seit mindestens 1985 mehreren Fledermausarten als Winterquartier. Die vorhandenen Spalten bieten den Tieren gute Versteckmöglichkeiten, wobei das regelmäßige Vorkommen der Teichfledermaus besonders hervorzuheben ist.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Gemäß Standarddatenbogen gibt es keine vorkommenden Lebensraumtypen und somit auch keine entsprechende Beurteilung des Gebietes.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und das Mausohr (*Myotis myotis*) zu nennen. Der nachfolgende Auszug aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ zeigt die vorhandenen Populationen der Fledermausarten im Gebiet und gibt eine Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art ab.

Hier geht die Gesamtbewertung von „A“ als sehr hoch, über „B“ als hoch bis zu „C“ als mittel bis gering.

DE4219304 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

| Art | | | | Population im Gebiet | | | | | | Beurteilung des Gebiets | | | | |
|--------|------|-------------------------------|---|----------------------|-----|-------|------|---------|------|-------------------------|-------------|------------|-------------|-------------------|
| Gruppe | Code | Wissenschaftliche Bezeichnung | S | NP | Typ | Größe | | Einheit | Kat. | Datenqual. | A B C D | | | Gesamtbeurteilung |
| | | | | | | Min. | Max. | | | | Popu-lation | Erhal-tung | Isolie-rung | |
| M | 1318 | <i>Myotis dasycneme</i> | | | w | 4 | 4 | i | | G | C | B | B | C |
| M | 1324 | <i>Myotis myotis</i> | | | w | 0 | 0 | i | P | DD | C | B | C | C |

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 7 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass das Gebiet für beide vorkommenden Arten der Richtlinien (Teichfledermaus und Mausohr) einen geringen Wert für die Gesamtbeurteilung aufweist. Für die Populationen des Mausohrs im Gebiet liegen keine Daten vor, jedoch wird für diese Art davon ausgegangen, dass ein Bestand vorhanden ist. Der Wert des Gebietes für diese Arten wird als mittel bis gering eingestuft.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens noch die nachfolgenden Arten vorhanden.

Hierbei handelt es sich

- bei den Säugetieren um die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*),

DE4219304

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

| Art | | Population im Gebiet | | | | Begründung | | | | | | | | | |
|--------|------|-------------------------------|---|----|-------|------------|---------|------|-----------------|---|-------------------|---|---|---|--|
| Gruppe | Code | Wissenschaftliche Bezeichnung | S | NP | Größe | | Einheit | Kat. | Art gem. Anhang | | Andere Kategorien | | | | |
| | | | | | Min. | Max. | | | IV | V | A | B | C | D | |
| M | 1314 | <i>Myotis daubentonii</i> | | | 1 | 5 | i | | X | | | | | X | |
| M | 1326 | <i>Plecotus auritus</i> | | | 1 | 5 | i | | X | | | | | X | |

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

Abbildung 8 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“

4.2.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von der geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitateigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.2.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 4) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb.5).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle von den 10 geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb der nächstliegenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete. Die Vorkommen der im Anhang aufgeführten Lebensraumtypen in allen FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden somit weder bau- noch anlagebeeinträchtigt.

Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von Windkraftanlagen wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA halten einen Abstand von über 5,4 Kilometern zum FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ ein, der deutlich über dem Abstand von 300 m liegt, den der geänderte Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 als „weiche Tabuzone“ vorschreibt. In dieser Entfernung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die in dem FFH-Gebiet befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Auch werden die temporär und kurzfristig auftretenden Störwirkungen beim Bau der Anlage mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der großen Entfernung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen innerhalb des FFH-Gebietes „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ führen.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten im FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ wird geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten von WEA zu nennen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2013) werden im Anhang 4 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet gelten bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten.

Von den Arten im FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ sind keine der beiden Fledermausarten als WEA-empfindlich einzustufen und Vogelarten sind im FFH-Gebiet keine WEA-empfindlichen Vogelarten ausgewiesen.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ durch das geplante WEA-Projekt ausgeschlossen werden.

4.3 FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303)

Im Nordosten der geplanten WEA-Farm befindet sich mit einem Mindestabstand von etwa 4,3 Kilometer das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303). Es umfasst eine Größe von etwa 181 ha. Die Waldmeister-Buchenwälder südlich der Iburg bilden in den teilweise sehr steilen Hanglagen mit Nord- bis Südostexposition artenreiche und zum Teil alte Bestände. Sie werden durchzogen von kalkhaltigen Quellbächen, teilweise mit deutlicher Versinterung.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ gehören die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden. Nach Standarddatenbogen sind nachfolgende LRT des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet anzutreffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Das Gebiet verfügt über die folgenden 2 Lebensräume, die in dem Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet sind:

1. Kalktuffquellen (Codenummer 7220)
2. Waldmeister-Buchenwälder (Codenummer 9130)

Für jeden im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I wurde auf nationaler Ebene eine Gesamtbeurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete vorgenommen. Diese Gesamtbeurteilung erfolgt als Buchstabenwert auf Basis der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltungszustand, Gesamtbeurteilung). Alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sind mit ihrer Codenummer, dem jeweiligen Flächenanteil am Gesamtgebiet und einer entsprechenden Beurteilung eingetragen worden.

DE4219303

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

| Lebensraumtypen nach Anhang I | | | | | | Beurteilung des Gebiets | | | |
|-------------------------------|----|----|-------------|-----------------|---------------|-------------------------|-----------------|-----------|-------------------|
| Code | PF | NP | Fläche (ha) | Höhlen (Anzahl) | Datenqualität | A B C D | | | |
| | | | | | | Repräsentativität | Relative Fläche | Erhaltung | Gesamtbeurteilung |
| 7220 | | | 0,0861 | | G | C | C | C | C |
| 9130 | | | 174,4200 | | G | B | C | B | B |

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
 Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Abbildung 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“

Die Gesamtbeurteilung wird als Buchstabenwert angegeben und mit „A“ als sehr hoch, „B“ als hoch und „C“ als mittel (signifikant) eingestuft.

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass die 2 Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet einen hohen bis mittleren Bedeutungsgrad in der Gesamtbeurteilung aufweisen. Lebensraumtypen mit sehr hoher Bedeutung sind im Gebiet in der Gesamtbeurteilung nicht vorhanden.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ keine Arten zu nennen.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens keinerlei Arten vorhanden.

4.3.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von der geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitateigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.3.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 7) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb. 8).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle von den 10 geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb der nächstliegenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete. Die Vorkommen der im Anhang aufgeführten Lebensraumtypen in allen FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden somit weder bau- noch anlagebeeinträchtigt.

Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von Windkraftanlagen wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA halten einen Abstand von über 4.300 m zum FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ ein, der deutlich über dem Abstand von 300 m liegt, den der geänderte Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 als „weiche Tabuzone“ vorschreibt. In dieser Entfernung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die in dem FFH-Gebiet befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Auch werden die temporär und kurzfristig auftretenden Störwirkungen beim Bau der Anlage mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der großen Entfernung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen innerhalb des FFH-Gebietes „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ führen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2013) werden im Anhang 4 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet gelten bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten.

Im FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ sind weder WEA-empfindliche Fledermausarten noch Vogelarten ausgewiesen.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ durch das geplante WEA-Projekt ausgeschlossen werden.

4.4 FFH-Gebiet „Gradberg“ (DE-4320-302)

Das östlich der geplanten WEA-Farm gelegene FFH-Gebiet „Gradberg“ umfasst eine Größe von etwa 779 ha und wird als großflächiges zusammenhängendes Buchenwaldgebiet mit einem großen Anteil an naturnahen Beständen beschrieben.

Das Gebiet südlich von Bad Driburg auf dem südlichen Eggekamm im Übergang zum Oberwälder Land. Der Untergrund besteht überwiegend aus zu Braunerde verwittertem Kalkstein. Das Gebiet wird von einigen Bachläufen durchgezogen, die meistens die ausgeprägte Fließgewässerdynamik typischer Gebirgsbäche aufweisen und dort, wo sie Bereiche mit wenig Gefälle durchfließen, haben sich häufig breitere Auen ausgebildet und entsprechend lehmig-anmoorige Gleyböden entwickelt. Im Gebiet herrschen Waldmeister-Buchenwälder in verschiedenen Ausprägungen und Altersstufen vor, wobei die älteren Bestände insgesamt überwiegen. Das Gesamtgebiet Gradberg beinhaltet großflächige Laubwälder mit zum Teil altersheterogener Struktur und vielen naturnahen Beständen. Die unterschiedlichen Ausprägungen der Waldgesellschaften vermitteln ein gutes Gesamtbild der Waldgesellschaften dieser Region.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Gradberg“ gehören die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden. Nach Standarddatenbogen sind nachfolgende LRT des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet anzutreffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Das Gebiet verfügt über die folgenden 5 Lebensräume, die in dem Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet sind:

1. Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
2. Hainsimsen-Buchenwald (9110)
3. Waldmeister-Buchenwald (9130)
4. Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
5. Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Für jeden im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I wurde auf nationaler Ebene eine Gesamtbeurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete vorgenommen. Diese

Gesamtbeurteilung erfolgt als Buchstabenwert auf Basis der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltungszustand, Gesamtbeurteilung). Alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sind mit ihrer Codenummer, dem jeweiligen Flächenanteil am Gesamtgebiet und einer entsprechenden Beurteilung eingetragen worden.

DE4320302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

| Lebensraumtypen nach Anhang I | | | | | | Beurteilung des Gebiets | | | |
|-------------------------------|----|----|-------------|-----------------|---------------|-------------------------|-----------------|-----------|-------------------|
| Code | PF | NP | Fläche (ha) | Höhlen (Anzahl) | Datenqualität | A B C D | A B C | | |
| | | | | | | Repräsentativität | Relative Fläche | Erhaltung | Gesamtbeurteilung |
| 6510 | | | 1,6176 | | G | B | C | B | B |
| 9110 | | | 2,5830 | | G | C | C | B | C |
| 9130 | | | 676,2151 | | G | B | C | B | B |
| 9150 | | | 3,0197 | | G | B | C | B | B |
| 91E0 | | | 7,3606 | | G | C | C | C | C |

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Abbildung 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Gradberg“

Die Gesamtbeurteilung wird als Buchstabenwert angegeben und mit „A“ als sehr hoch, „B“ als hoch und „C“ als mittel (signifikant) eingestuft.

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass die 5 Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet einen hohen bis mittleren Bedeutungsgrad in der Gesamtbeurteilung aufweisen. Lebensraumtypen mit sehr hoher Bedeutung sind im Gebiet in der Gesamtbeurteilung nicht vorhanden.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie ist im FFH-Gebiet „Gradberg“ keine Art zu nennen.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Gradberg“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens auch keinerlei weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten vorhanden.

4.4.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gradberg“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gradberg“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von der geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Gradberg“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitateigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.4.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Gradberg“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Gradberg“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 10) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb. 11).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle von den 10 geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb der nächstliegenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete. Die Vorkommen der im Anhang aufgeführten Lebensraumtypen in allen FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden somit weder bau- noch anlagebeeinträchtigt.

Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von Windkraftanlagen wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA halten einen Abstand von über 4,7 Kilometern zum FFH-Gebiet „Gradberg“ ein, der deutlich über dem Abstand von 300 m liegt, den der geänderte Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 als „weiche Tabuzone“ vorschreibt. In dieser Entfernung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die in dem FFH-Gebiet befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Auch werden die temporär und kurzfristig auftretenden Störwirkungen beim Bau der Anlage mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der großen Entfernung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen innerhalb des FFH-Gebietes „Gradberg“ führen.

Da im FFH-Gebiet „Gradberg“ keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesen sind, wird auch nicht geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Gradberg“ durch das geplante WEA-Projekt ausgeschlossen werden.

4.5 FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ (DE-4319-305)

Das südöstlich der geplanten WEA-Farm gelegene FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ umfasst eine Größe von etwa 0,21 ha und wird als etwa 200 m langer, wahrscheinlich ehemals zur Wassergewinnung angelegter Stollen (für nahegelegenes Sägewerk) mit z. T. tiefen Spalten beschrieben. Der Stollen ist mit Sandsteinen ausgekleidet, hinter denen sich zahlreiche nicht einsehbare Hohlräume befinden. Der Stollen liegt am Unterhang eines nördlich exponierten, steilen Waldhangs nahe der abgebauten ehemaligen Bahnlinie Kassel-Altenbeken.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ gehören die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden. Nach Standarddatenbogen sind nachfolgende LRT des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet anzutreffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Gemäß Standarddatenbogen gibt es keine vorkommenden Lebensraumtypen und somit auch keine entsprechende Beurteilung des Gebietes.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie ist im FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und das Mausohr (*Myotis myotis*) zu nennen. Der nachfolgende Auszug aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ zeigt die vorhandenen Populationen der Fledermausarten im Gebiet und gibt eine Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art ab.

Hier geht die Gesamtbewertung von „A“ als sehr hoch, über „B“ als hoch bis zu „C“ als mittel bis gering.

DE4319305

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

| Art | | Population im Gebiet | | | | | | Beurteilung des Gebiets | | | | | | |
|--------|------|-------------------------------|---|----|-----|-------|------|-------------------------|---------|------------|-----------------|----------------|-----------------|------------------------|
| Gruppe | Code | Wissenschaftliche Bezeichnung | S | NP | Typ | Größe | | Einheit | Kat. | Datenqual. | A B C D | | | |
| | | | | | | Min. | Max. | | C R V P | | Popu- lation | Erhal- tung | Isolie- rung | Gesamtbe- urteilung |
| M | 1318 | <i>Myotis dasycneme</i> | | | w | 1 | 5 | i | | G | C | B | B | C |
| M | 1324 | <i>Myotis myotis</i> | | | w | 1 | 5 | i | | G | C | B | C | C |

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung);

DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 11 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass das Gebiet für die vorkommende Arten der Richtlinien (Teichfledermaus und Mausohr) einen mittleren bis geringen Wert für die Gesamtbeurteilung aufweist.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens noch die nachfolgenden Arten vorhanden.

Hierbei handelt es sich

- bei den Säugetieren um die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*)

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

| Gruppe | Code | Art | | | | Population im Gebiet | | | Begründung | | | | | |
|--------|------|-------------------------------|---|----|-------|----------------------|---------|---------|-----------------|---|-------------------|---|---|---|
| | | Wissenschaftliche Bezeichnung | S | NP | Größe | | Einheit | Kat. | Art gem. Anhang | | Andere Kategorien | | | |
| | | | | | Min. | Max. | | | IV | V | A | B | C | D |
| M | 1314 | Myotis daubentonii | | | 1 | 5 | i | C R V P | X | | | | X | |
| M | 1330 | Myotis mystacinus | | | 1 | 5 | i | | X | | | | X | |

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

Abbildung 12 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“

4.5.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von der geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitateigenschaften)

- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.5.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 10) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb. 11).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle von den 10 geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb der nächstliegenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete. Die Vorkommen der im Anhang aufgeführten Lebensraumtypen in allen FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden somit weder bau- noch anlagebeeinträchtigt.

Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von Windkraftanlagen wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA halten einen Abstand von über 3,7 Kilometern zum FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ ein, der deutlich über dem Abstand von 300 m liegt, den der geänderte Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 als „weiche Tabuzone“ vorschreibt. In dieser Entfernung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die in dem FFH-Gebiet befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Auch werden die temporär und kurzfristig auftretenden Störwirkungen beim Bau der Anlage mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der großen Entfernung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen innerhalb des FFH-Gebietes „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ führen.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten im FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ wird geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten von WEA zu nennen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2013) werden im Anhang 4 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet gelten bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten.

Die Fledermausarten im FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ sind nicht als WEA-empfindlich einzustufen und Vogelarten sind im FFH-Gebiet keine WEA-empfindlichen Vogelarten ausgewiesen.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ durch das geplante WEA-Projekt ausgeschlossen werden.

4.6 FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ (DE-4319-304)

Das südwestlich der geplanten WEA-Farm gelegene FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ umfasst eine Größe von etwa 6 ha und wird als naturnah und abwechslungsreich strukturiert beschrieben. An den südexponierten Hängen des Moelkeberges finden sich Kalkpioniererrasen auf anstehenden Kalkfelsen, artenreiche Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen sowie Kalk-Buchenwälder. Die Sauer fließt überwiegend naturnah in einer Schleife durch das Gebiet. Die Unterwasservegetation ist in diesem Abschnitt gut ausgebildet. Das Gewässer selbst weist hier als hydrogeologische Besonderheit eine große Bachschwinde auf. Weiterhin findet sich am Hangfuß eine für den Naturraum bedeutende Höhle. Schluchtwälder wachsen am Fuß des nordöstlich exponierten Hanges.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ gehören die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden. Nach Standarddatenbogen sind nachfolgende LRT des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet anzutreffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Das Gebiet verfügt über die folgenden 5 Lebensräume, die in dem Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet sind:

1. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Codenummer 3260)
2. Lückige basophile oder Kalk-Pioniererrasen (Codenummer 6110, Prioritärer Lebensraum)
3. Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)(6210, Prioritärer Lebensraum)
4. Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Codenummer 8310)
5. Waldmeister-Buchenwald (Codenummer 9130)

Für jeden im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I wurde auf nationaler Ebene eine Gesamtbeurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete vorgenommen. Diese Gesamtbeurteilung erfolgt als Buchstabenwert auf Basis der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltungszustand, Gesamtbeurteilung). Alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sind mit ihrer Codenummer, dem jeweiligen Flächenanteil am Gesamtgebiet und einer entsprechenden Beurteilung eingetragen worden.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

| Lebensraumtypen nach Anhang I | | | | | Beurteilung des Gebiets | | | | |
|-------------------------------|----|----|-------------|-----------------|-------------------------|-------------------|-----------------|-----------|-------------------|
| Code | PF | NP | Fläche (ha) | Höhlen (Anzahl) | Datenqualität | A B C D | A B C | | |
| | | | | | | Repräsentativität | Relative Fläche | Erhaltung | Gesamtbeurteilung |
| 3260 | | | 0,1537 | | G | C | C | B | C |
| 6110 | | | 0,0118 | | G | B | C | B | B |
| 6210 | | | 0,2900 | | G | C | C | B | C |
| 8310 | | | 0,0100 | 0 | G | B | C | B | B |
| 9130 | | | 4,0252 | | G | C | C | B | C |
| | | | | | | | | | |

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
 Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Abbildung 13 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“

Die Gesamtbeurteilung wird als Buchstabenwert angegeben und mit „A“ als sehr hoch, „B“ als hoch und „C“ als mittel (signifikant) eingestuft.

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass die 5 Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet einen hohen bis mittleren Bedeutungsgrad in der Gesamtbeurteilung aufweisen. Lebensraumtypen mit sehr hoher Bedeutung sind im Gebiet in der Gesamtbeurteilung nicht vorhanden.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie ist im FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) zu nennen. Der nachfolgende Auszug aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ zeigt die vorhandenen Populationen der Fledermausart im Gebiet und gibt eine Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art ab.

Hier geht die Gesamtbewertung von „A“ als sehr hoch, über „B“ als hoch bis zu „C“ als mittel bis gering.

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

| Art | | Population im Gebiet | | | | | | Beurteilung des Gebiets | | | | | | |
|--------|------|-------------------------------|---|----|-----|-------|------|-------------------------|------|------------|-----------------|----------------|-----------------|------------------------|
| Gruppe | Code | Wissenschaftliche Bezeichnung | S | NP | Typ | Größe | | Einheit | Kat. | Datenqual. | A B C D | | | |
| | | | | | | Min. | Max. | | | | A B C | | | |
| | | | | | | | | | | | Popu- lation | Erhal- tung | Isolie- rung | Gesamtbe- urteilung |
| M | 1318 | Myotis dasycneme | | | w | 0 | 0 | i | P | DD | C | B | B | C |

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 14 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass das Gebiet für die vorkommende Art der Richtlinien (Teichfledermaus) einen mittleren bis geringen Wert für die Gesamtbeurteilung aufweist, da für diese Arten keine Daten vorlagen. Für die Populationen der Teichfledermaus im Gebiet liegen keine Daten vor, jedoch wird für diese Art davon ausgegangen, dass ein Bestand vorhanden ist. Der Wert des Gebietes für diese Art wurde als mittel bis gering eingestuft.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens noch die nachfolgenden Arten vorhanden.

Hierbei handelt es sich

- bei den Säugetieren um die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*)

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

| Gruppe | Code | Art Wissenschaftliche Bezeichnung | S | NP | Population im Gebiet | | | Begründung | | | | | | | |
|--------|------|--------------------------------------|---|----|----------------------|------|---------|------------|-----------------|---|-------------------|---|---|---|--|
| | | | | | Größe | | Einheit | Kat. | Art gem. Anhang | | Andere Kategorien | | | | |
| | | | | | Min. | Max. | | | IV | V | A | B | C | D | |
| M | 1320 | Myotis brandtii | | | 0 | 0 | i | P | X | | | | | X | |
| M | 1314 | Myotis daubentonii | | | 0 | 0 | i | P | X | | | | | X | |
| M | 1326 | Plecotus auritus | | | 0 | 0 | i | P | X | | | | | X | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

Abbildung 15 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“

4.6.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von der geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitateigenschaften)

- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.6.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 10) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb. 11).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle von den 10 geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb der nächstliegenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete. Die Vorkommen der im Anhang aufgeführten Lebensraumtypen in allen FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden somit weder bau- noch anlagebeeinträchtigt.

Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von Windkraftanlagen wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA halten einen Abstand von über 3.900 m zum FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ ein, der deutlich über dem Abstand von 300 m liegt, den der geänderte Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 als „weiche Tabuzone“ vorschreibt. In dieser Entfernung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die in dem FFH-Gebiet befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Auch werden die temporär und kurzfristig auftretenden Störwirkungen beim Bau der Anlage mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der großen Entfernung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen innerhalb des FFH-Gebietes „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ führen.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten im FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ wird geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten von WEA zu nennen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2013) werden im Anhang 4 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet gelten bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten.

Die Fledermausarten im FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ sind nicht als WEA-empfindlich einzustufen und Vogelarten sind im FFH-Gebiet keine WEA-empfindlichen Vogelarten ausgewiesen.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ durch das geplante WEA-Projekt ausgeschlossen werden.

5 Summationseffekte mit anderen Projekten

Zu prüfen ist, ob durch die Planung ggf. in Summation mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet bzw. seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall der 10 geplanten Windenergieanlagen wurden keine Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete „Egge“ (DE-4219-301), „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304), „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303), „Gradberg“ (DE-4320-302), „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ (DE-4319-305) und „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ (DE-4319-304) festgestellt. Die Betrachtung der Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten wird daher zu keinem anderen Ergebnis kommen.

6 Zusammenfassung

Von den 10 geplanten WEA in der Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen aus, deren Auswirkungen in dieser FFH-Vorstudie bis in eine Entfernung von bis zu 6000 m betrachtet und auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der im Umkreis vorkommenden FFH-Gebiete der FFH-Gebiete „Egge“ (DE-4219-301), „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304), „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303), „Gradberg“ (DE-4320-302), „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ (DE-4319-305) und „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ (DE-4319-304) und ihrer maßgeblichen Bestandteile überprüft wurden.

Aufgrund des Abstandes von über 2,9 Kilometern zum FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301), über 5,4 Kilometern zum FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304), über 4,3 Kilometern zum FFH-Gebiet „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303), über 4,7 Kilometern zum FFH-Gebiet „Gradberg“ (DE-4320-302), über 3,7 Kilometern zum FFH-Gebiet „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ (DE-4319-305) und über 3,9 Kilometern zum FFH-Gebiet „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ (DE-4319-304) können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen für die Lebensraumtypen und die in den FFH-Gebieten befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Es wurden in den oben genannten 6 FFH-Gebieten keine charakteristischen WEA-empfindlichen Fledermausarten oder Vogelarten ermittelt, die als maßgeblicher Bestandteil dieser FFH-Gebiete zu betrachten wären.

Insgesamt ist festzustellen, dass es, nach bisherigem Kenntnisstand der Planung, durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile in den FFH-Gebieten „Egge“ (DE-4219-301), „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304), „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“ (DE-4219-303), „Gradberg“ (DE-4320-302), „Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken“ (DE-4319-305) und „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ (DE-4319-304) kommen wird.

Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, wenn sich die Bewertungsgrundlagen nicht ins Nachteilige verändern.

Diese FFH-Vorstudie wurde nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt durch:

Gütersloh, 05.10.2023



Dominik Wloka (Dipl.-Ing. im technischen Umweltschutz)



Janina Wloka (Consultant)

Anlagen:

1. Karten der beschriebenen FFH-Gebiete
2. Standard-Datenbögen der beschriebenen FFH-Gebiete
3. Dokumente „Schutzziele und Schutzgegenstände“ der FFH-Gebiete